

SATZUNG des Niederschlesischen Athletenclub Görlitz

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Niederschlesischer Athletenclub Görlitz" e.V. in Abkürzung NSAC Görlitz e.V.
Er hat seinen Sitz in Görlitz und ist beim Amtsgericht Görlitz unter der Nummer VR 375 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gewichthebersports, der sportlichen Jugendarbeit und des Freizeit- und Breitensports.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes ;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spiel- bzw. Kampfgemeinschaften;
- g) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Satzungszweck wird unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Bestrebung verwirklicht.

§ 3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Dachorganisationen und Fachverbänden.
2. Das Präsidium beschließt den Ein- sowie den Austritt zu den Dachorganisationen und Fachverbänden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
Die Mitgliedschaft eines ordentlichen bzw. passiven Mitglieds beginnt in dem Monat der Antragsstellung und muss mindestens 6 Monate betragen.

Der Verein unterscheidet hierbei unter folgenden Mitgliedschaftsformen:

dem ordentlichen aktiven Mitglied (= ordentliches Mitglied):

- Ordentliches Vereinsmitglied sind die Mitglieder der Abteilung Gewichtheben. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmberechtigt und wählbar.

dem passiven Mitglied (= Mitglied):

- Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Gewichthebersport betreiben. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

der befristeten Mitgliedschaft

- Die befristete Mitgliedschaft ist nur für Teilnehmer an Kursmaßnahmen möglich und auch nur an die jeweilige Kurslänge gebunden. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in das Präsidium wählbar.

dem Ehrenmitglied

- Auf Antrag des Präsidiums können von der Vereinsvollversammlung verdienstvolle und langjährige Mitglieder (natürliche Personen) zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsident auf Lebenszeit ernannt werden, behalten aber die gleichen Rechte wie ein passives Mitglied.

2. Der Aufnahmeantrag muss mit dem Aufnahmeformular des Vereins schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzukommen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet bei den Mitgliedsformen der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt nach §5, Abs. 1,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- d) dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- e) durch Auflösung des Vereins

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Kalenderhalbjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.

3) Sowohl der Austritt als auch der Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge.

4) Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE, UMLAGEN

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

Die Höhe des Jahresbeitrags, der Gebühren, das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Bringepflicht.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Das Erheben von Umlagen ist nur projektbezogen möglich und der Verein muß seinen Mitgliedern die geforderten Umlagehöhen begründen können.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind

- die ordentliche Vereinsvollversammlung (= Vereinsvollversammlung)
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 8 ORDENTLICHE VEREINSVOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vereinsvollversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Alle vier Jahre findet eine ordentliche Vereinsvollversammlung statt. Sie wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Einladung, Aushang am Vereinsbrett bzw. Veröffentlichung in Vereinspublikationen.
3. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung der ordentlichen Vereinsvollversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. In der ordentlichen Vereinsvollversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht, kann aber vom Rederecht gebrauch machen.
5. Die Leitung der ordentlichen Vereinsvollversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten, oder durch eine vom Präsidenten bestimmten Versammlungsleiter.
6. Zu Beginn der ordentlichen Vereinsvollversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Vereinsvollversammlung beschlußfähig ist. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse der ordentlichen Vereinsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.
8. Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei der vertretungsberechtigte Vorstand anwesend sein muss. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

10. Die Beschlüsse der ordentlichen Vereinsvollversammlung sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

11. Die ordentliche Vereinsvollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Beschlußfassung über den Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres.

b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer

c) Abberufung und Entlastung des Präsidiums, Vorstands und der Rechnungsprüfer

d) Neuwahlen

- des Präsidenten
- des 1. Vizepräsidenten / Gewichtheben
- des 2. Vizepräsidenten / Breitensport
- des Schatzmeisters

e) Bestätigung der von den Abteilungen vorgeschlagenen Präsidiumsmitglieder

f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,

g) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,

h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 9 AUßERORDENTLICHE VEREINSVOLLVERSAMMLUNG

Außerordentliche Vereinsvollversammlungen sind auf Antrag des Präsidiums aber auch der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsvollversammlung auf Mitgliederwunsch erfolgt nur, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt wie die ordentliche Vereinsvollversammlung aber bei einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In den Jahren zwischen den ordentlichen Vereinsvollversammlungen findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Bei korrekter Einberufung, analog der ordentlichen Vereinsvollversammlung, ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Geschäfte vorbehalten:

a) Genehmigung des Haushaltsplanes für Jahr

b) Beschlußfassung über den Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres in den Jahren, in denen keine ordentliche Vereinsvollversammlung stattfindet.

c) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten/ Ordnungen grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie lt. Satzung nicht eine Entscheidung durch die Vereinsvollversammlung erfahren müssen.

§ 11 PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) maximal 3 Vertreter aller anderen Sportabteilungen zusammen
- c) dem Sportdirektor/ Geschäftsführer mit beratender Stimme

§ 12 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben der Vereinsvollversammlung/ Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse der Vereinsvollversammlung/ Mitgliederversammlung gebunden.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsvollversammlung/ Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Vereinsvollversammlung/ Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- d) Beschlußfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 13 VORSTAND

1. Den Vorstand bilden:

- der Präsident,
- der 1. Vizepräsident Gewichtheben,
- der 2. Vizepräsident Breitensport
- der Schatzmeister
- der Vorsitzende der Vereinsjugend

2. Im Rechtsverkehr nach § 26 BGB vertreten den Verein:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident Gewichtheben
- der Schatzmeister

Die Vertretung erfolgt gerichtlich wie auch außergerichtlich jeweils durch zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Präsidiums und die Unterschrift von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einzuholen.

3. Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere unter Mitwirkung des Sportdirektors/ Geschäftsführers die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 14 WAHL DES VORSTANDES UND DES PRÄSIDIUMS

Der Vorstand wird von der Vereinsvollversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Ausgenommen ist hierbei der Vorsitzende der Vereinsjugend, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muß und nach seiner Wahl durch die Vereinsjugend in den Vorstand aufgenommen wird.

Die anderen Präsidiumsmitglieder (Vertreter der anderen Abteilungen) werden von den Abteilungen benannt und von der Mitgliedervollversammlung formel bestätigt. Auch sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und erhalten während dieser Wahlperiode die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Der Vorstand und die Präsidiumsmitglieder werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt und die gewählten Personen dürfen nur eine Wahlfunktion begleiten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand bzw. als Präsidiumsmitglied.

§ 15 ARBEITSWEISE DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder vom 1. Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen, die zwar Rede- aber kein Stimmrecht haben.

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten.

Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten, oder durch eine vom Präsidenten beauftragte Person.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFER

Die von der Vereinsvollversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Als Rechnungsprüfer können passive und ordentliche Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres für die Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden.

Ihre Amtsperiode ist mit der des Vorstands identisch. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich.

§ 17 VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend wird geführt und geleitet vom Vorsitzenden der Vereinsjugend der auch Mitglied im Vereinsvorstand ist.

3. Das nähere regelt die Jugendordnung des Vereins. Sie darf aber den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsvollversammlung erfolgen. Bei der Auflösung des Vereins bzw. des Wegfalls des Satzungszweckes fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft "Verband für Gewichtheben, Kraftdreikampf und Fitness Sachsen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Gewichthebersports, zu verwenden hat.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 HAFTUNG DES VEREINS

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hinweis auf § 31a BGB (Begrenzung der Haftung durch Vorstände).

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert.
 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten bekannt zu geben oder sonst zu nutzen.
- Nach Austritt aus dem Verein sind alle gespeicherten Daten zu löschen.

§ 21 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Vereinsvollversammlung am 25.03.2010 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Görlitz, den 25.03.2010